

**Satzung  
der  
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)  
-Bund zur Förderung der Landschaftspflege und des  
Naturschutzes-  
Landesverband Sachsen e.V.**

**§1 Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen: „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) –Bund zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, Landesverband Sachsen e.V. „.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. \*)
- (3) Der Verband ist rechtsfähig; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Er kann in anderen Vereinigungen des Freistaates Sachsen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Mitglied sein.
- (5) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

\*) lt. Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2008

**§2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband setzt sich für den Schutz und die Erhaltung aller Wälder, für die Schaffung und Vermehrung ökologisch funktionstüchtiger, nach Möglichkeit naturnaher, leistungsfähiger Wälder und die Förderung einer vielgestaltigen, naturnahen Landschaft sowie für die Schaffung einer intakten Umwelt ein. Er will mit seinem Wirken zur Erhöhung des Stellenwertes des Waldes in der Gesellschaft beitragen. Der Verband will die Beziehung breiter Bevölkerungsschichten zu Natur und Wald sensibel gestalten. Der Verband ergreift und unterstützt deshalb alle Maßnahmen und Bestrebungen, die diesen Zielen dienen. Er konzentriert sich in seiner Tätigkeit insbesondere auf nachfolgende Aufgaben:
  - Einflussnahme auf die Landesgesetze durch Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren,
  - Wahrnehmung der gemäß §60 (2) Nr. 1-7 BNatSchG für anerkannte Verbände festgelegten Mitwirkungsrechte. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung bei
    - der Vorbereitung / Erarbeitung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen im Sinne der §§15 und 16 BNatSchG im satzungsgemäßen Aufgabenbereich zwecks Einflussnahme auf die Raumplanung,
    - Planfeststellungsverfahren zur Abwendung von Eingriffen Im Sinne des §18 BNatSchG,
  - Mitwirkung an einer umfassenden Waldfunktionsplanung,
  - Wahrnehmung des Klagerechts anerkannter Verbände im Falle dessen gesetzlicher Verankerung bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen,

die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturlebensräumen führen,

- nachdrückliches Wirken für
  - die generelle Erhaltung aller Waldflächen,
  - eine Erweiterung der Waldflächen im Rahmen der Schaffung von Biotopverbundsystemen,
  - die Einhaltung der Forderungen des Landeswaldgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung mit der Zielstellung einer Bewirtschaftung des Waldes aus ökologischer Sicht,
  - eine Abstellung, bzw. Verminderung der Luft-, Boden und Wasserverschmutzung, der Vermüllung und der überhöhten Wildbestände als Ursachen für Wald- und Landschaftsschäden
  - die Beseitigung von Schadholz und Sturmschäden,
- Zusammenarbeit mit dem Waldbesitzerverband zwecks Einflussnahme auf Bewirtschaftung des Privatwaldes mit dem Ziel, weitestgehend einheitlicher Bewirtschaftungsgrundsätze für alle Waldflächen, um die Schutz- und Erholungsfunktion des Gesamtwaldes zu gewährleisten,
- breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik zur Sensibilisierung der Bevölkerung aller Altersstufen für die Notwendigkeit der Erhaltung des Waldes, die Wichtigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Verantwortung für Nutzung, Gestaltung und Pflege der un bebauten Landschaft (u.a. Erhaltung der Altbaums substanz),
- Aufarbeitung von Natur-, Siedlungs-, Verkehrs-, Bewirtschaftungs- und Jagdgeschichte ausgewählter Waldgebiete,
- Übernahme der Betreuung von geschützten Gebieten, Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in weiteren ausgewählten Gebieten,
- Mitwirkung an der Beseitigung der Müllbelastungen der Wälder und Durchführung von Maßnahmen zur Wiederbelebung der Kulturgeschichte in ausgewählten Waldgebieten (historische Wege kennzeichnung, Denkmale). Diese Tätigkeiten sollen auch als Beispielhandlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.
- Anregung und Betreuung von Forschungsarbeiten zum Komplex Wald / Naturschutz,
- vielseitige Aus- und Fortbildung für alle Mitglieder mit Vorträgen, Exkursionen und Teilnahme an Fachtagungen,
- Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltverbänden sowie entsprechenden Fachbehörden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils geltenden Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen im Rahmen von Arbeitseinsätzen, außer

- Fahrkosten und Vergütung eingesetzter Arbeitszeit, werden nach den finanziellen Möglichkeiten des Verbandes rückerstattet.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Finanzielle Mittel und andere Werte beigetretener Gruppen gelten nicht als Vereinsvermögen.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Landesverbandes Sachsen können werden:
  - Einzelpersonen
  - juristische Personen
  - Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten ohne juristische Personen zu sein, soweit sie im Freistaat Sachsen wohnen oder ihren Sitz haben (korporative Mitglieder).

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in der Waldjugend Sachsen betreut werden.
- (2) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des zuständigen regionalen Verbandes. Diese Aufnahmen sind dem Vorstand des Landesverbandes sofort mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes hat gegen die Aufnahme ein Einspruchsrecht; gegen diesen Einspruch kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, die keinem Regionalverbandangehören wollen, juristischen Personen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Landesverbandes; gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Landesverband austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand, bei Angehörigen von Kreis- und Ortsverbänden deren Vorstand, spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen.
- (5) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Schutzgemeinschaft verstoßen hat. Er kann nur auf Vorschlag des Landesverbandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Einstellung der Beitragszahlung entscheidet der zuständige Kreisvorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres über den Ausschluss; gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

#### **§5 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Schutz des Waldes, die Landschaftspflege und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hervorragende Dienste erworben haben.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verband durch intensive Mitarbeit oder durch besondere Leistungen stützen und fördern. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes.

## **§6 Beitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag für Mitglieder mit eigenem und ohne eigenes Einkommen differenziert von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Verbandsbeitrages entbunden. In Sonderfällen kann der Vorstand des Landesverbandes einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.
- (3) Die Waldjugend kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von der Zahlung des Verbandsbeitrages entbunden werden.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 31. März jedes Jahres, von Neumitgliedern während des Geschäftsjahres, beim Landesverband zu bezahlen.

## **§7 Organe**

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Termin der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Über Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben Einzelpersonen und juristische Personen je 1 Stimme. Korporative Mitglieder haben mehrere Stimmen. Die Stimmenzahl wird in Abstimmung mit den korporativen Mitgliedern vom Vorstand des Landesverbandes entsprechend des gezahlten Jahresbeitrages und der personellen Stärke festgelegt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.

- (8) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- j) die Aufhebung von Mitgliedschaften,
- k) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- l) die Auflösung des Verbandes

## **§10 Vorstand, Beirat**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und höchstens 10 Personen, zu denen der Vorsitzende des Beirates und der Vorsitzende der Waldjugend gehören sollen. Ihm obliegt die Führung der Verbandsangelegenheiten zwischen den Beratungen des erweiterten Vorstandes. Er ist dem erweiterten Vorstand rechenschaftspflichtig.
  - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und je einem Vertreter der Kreisverbände, sowie je einem Vertreter von korporativen Mitgliedern und juristischen Personen, die keinem Kreisverband angehören. Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen. Er berät über Grundsatzfragen und allgemeine Richtlinien der Verbandspolitik.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Zusätzlich wird der Verband außergerichtlich in bestimmten Territorien oder bei bestimmten Aufgaben von Mitgliedern, die auf Antrag durch den Vorsitzenden dafür autorisiert werden, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Kassenführung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen.
- (6) Der Vorstand kann sich zu seiner Hilfe haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und anderer Mitarbeiter bedienen.

- (7) Der Vorstand kann Beauftragte benennen, insbesondere für Belange des Waldes, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit und für Rechts- und Planungsfragen.
- (8) Der Vorstand ist unter Beachtung dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Verbandsaufgaben aus dem Verbandsvermögen Zuwendungen zu gewähren.
- (9) Der Vorstand kann für die Arbeit des Landesverbandes sowie der Kreis- und Ortsverbände eine Geschäftsordnung und Richtlinien erlassen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und den von ihm bestellten Protokollführer beurkundet.
- (11) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Tätigkeit sowie zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit einen Beirat bilden. Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§11 Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen oder Betreuung besonderer Aufgaben Arbeitskreise berufen oder gemeinsam mit anderen Organisationen bilden. Die Arbeitskreise sollen zeitlich befristet werden.

### **§12 Kreis- und Ortsverbände**

- (2) Für die Aufgabe der örtlichen Verbandsarbeit können Kreis- und Ortsverbände gebildet werden. Diese arbeiten nach den vom Landesverband herausgegebenen Richtlinien. Darin ist auch die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Landesverband und Kreis- oder Ortsverbänden zu regeln.
- (3) Die Gründung eines Kreis- oder Ortsverbandes unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.
- (4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kreis- und Ortsverbände richten sich nach den erwähnten Richtlinien sowie sonstigen Weisungen des Landesverbandes.
- (5) Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kreis- und Ortsverbände prüfen zu lassen.

### **§13 Satzungsänderungen und Verbandsauflösung**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss der Auflösung des Landesverbandes; in diesem Fall müssen mindestens 51 Prozent sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der

Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht worden ist. Rechtzeitige Aufgabe der Mitteilung zur Post genügt.

- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das für die Finanzen zuständige Landesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (4) Mit der Auflösung des Landesverbandes sind auch die Kreis- oder Ortsverbände aufzulösen.

#### **§14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. November 1990 in Tharandt beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister Registernummer VR 308 beim Kreisgericht Freital am 14. Mai 1992 in Kraft getreten. Letzte Änderung am 05.07.2008 mit Eintragung ins Vereinsregister (Nr. VR 4707) beim Amtsgericht Leipzig am 24.03.2009.

**Beschluss**  
**zum jährlichen Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes Sachsen e.V.**  
**der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**  
**vom 10. November 2001**

Gemäß §9 Abschnitt (1)f und §6 Absatz 1 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 folgende jährliche Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitglieder:

26,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

16,00 Euro ohne Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Familien:

31,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

21,00 Euro ohne Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Auszubildende:

17,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

7,00 Euro ohne Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Verbände und Gemeinden:

50,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Unternehmen:

Der Jahresbeitrag wird entsprechend der Beschäftigtenzahl festgelegt.